

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold, Horb und Herrenberg.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 42. Freitag den 26. Mai 1826.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

II. Besondere Amtliche Verfügungen.

Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (Mühlenverkauf.)

Die Gemeinde Mößlingen in der Steinlach besitzt 2 Mahlmühlen und 1 Sägmühle, welche sie öffentlich zu verkaufen gedenkt.

Die sogenannte obere Mühle besteht in 1 Gerb- und 3 Mahlgängen, wozu ein Wohngebäude, doppelte Scheuer und Schweinestall, ein Waschhaus, ein Küchengarten und oberhalb der Mühle 4 Viertel Platz gehören. Auf dieser Mühle ruhen neben den gewöhnlichen Steuern und Anlagen nur 4 Simri Kernen, die jährlich an das K. Cameralamt Tübingen abgereicht werden müssen.

Die untere Mühle ist mit 1 Gerb- und 3 Mahlgängen versehen; dazu gehören eine Wohnung, doppelte Scheuer, ein Schweinestall, ein Waschhaus und ein Gras- und Küchengarten. Der Besitzer dieser Mühle muß jährlich zum Cameralamt Tübingen 17 fl. 12 kr. Wasserzins, und 6 kr. für ein Huhn aus dem Mählgraben und außerdem an den Schulmeister 2c. 3 Scheffel 4 Simri Kernen abgeben.

In die beiden Mahlmühlen sind über 5000 Einwohner gebannt, und es wird in jeder derselben der 16te Theil an Miltter entrichtet.

Unterhalb der Mühle befindet sich eine gut eingerichtete Sägmühle, welche ebenfalls zum Verkauf ausgesetzt ist.

Zum Verkauf dieser Mühlen, auf welchen sich thätige Gewerbsleute sehr gut fortbringen können, wird hiemit Termin auf Donnerstag den 22. Juni d. J.

festgesetzt, an welchem Tage früh um 9 Uhr die Liebhaber zu der Verhandlung auf das Rathhaus in Mößlingen mit dem Anfügen eingeladen werden, daß auswärtige Kaufslustige sich mit gültigen Prädikats- und Vermögenszeugnissen ausweisen müssen.

Den 18. Mai 1826.

K. Oberamt.

Oberamt Nagold.

Nagold. (An die Ortsvorsteher.) Die Ortsvorsteher haben den diesjährigen Militärspflichtigen sogleich zu eröffnen, daß sich das Contingent des hiesigen Oberamts mit der Loosnummer 128. einschließlich geschlossen habe, und das bezwungen alle höheren Loosnummern von der Einreichung unter das Militär freisepen.

Den 24. Mai 1826.

K. Oberamt.

Oberamt Horb.

Horb. (An die Ortsvorsteher.) Das diesjährige Contingent hat sich bis zur Loosnummer 142 inclusive erstreckt, und es sind alle weiteren heurigen Rekrutierungspflichtige von der Aushebung freigesprochen; was die Ortsvorsteher den Beihelligten zu eröffnen haben.

Den 22. Mai 1826.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Lübingen.

Lübingen. (Hausverkauf.) Auf Ansuchen der Erben der kürzlich verstorbenen Wittwe des vormaligen Ritterschaftlichen Consulenten Klotz dahier, wird das in der Verlassenschaftsmasse befindliche, in der Neckarhalde gelegene Haus, das bereits in den Nummern 16, 17 und 18 dieser Blätter beschrieben worden ist,

Samstag den 27. Mai d. J.

Vormittags 9 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause im öffentlichen Aufstreich, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Vormundschaftlichen Behörde, verkauft werden. Die Liebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sie über die Kaufbedingungen vorläufig das Nähere von dem Rechtsconsulenten Detr. Klotz vernehmen können.

Den 2. Mai 1826.

R. Oberamtsgericht
Hufnagel.

Oberamtsgericht Rottenburg.

Rottenburg. (Schuldenliquidation.) In der Ganntsache des Franz Joseph Widis, Bürgers und Krämers dahier, wird am

Mittwoch den 14. Juni d. J.

die Schuldenliquidation vorgenommen, und dabei ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden. Alle diejenigen nun, welche aus irgend einem Grund Ansprüche an diese Ganntmasse zu machen oder sich etwa für den Gemeinschuldner verbürgt haben, werden daher aufgefordert, sich an der festgesetzten Liquidationstagfarth Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Rottenburg, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen anzuzeigen, und was sich zum Beweis für dieselben in ihren Händen befindet, vorzulegen, und sich dabei über eine gütliche Uebereinkunft zu erklären. Auch steht es den Gläubigern frei, ihre Forderungen schriftlich anzumelden, und damit zugleich die in ihren Händen befindlichen Urkunden und andere Beweismittel beziehungsweise vorzulegen und anzuzeigen.

Gegen alle diejenigen aber, welche unterlassen werden, bei dieser Verhandlung ihre Forderungen anzumelden, oder von welchen solche nicht aus den Gerichtsacten bekannt sind, wird am Schluß derselben der Ausschluß von der gegenwärtigen Masse ausgesprochen werden.

Den 12. Mai 1826.

R. Oberamtsgericht
Act. Bazlen.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. (Schuldenliquidationen.) In nachstehenden 2 Ganntsachen haben die Schuldenliquidationen, verbunden mit Versuchen zu Borg- und Nachlassvergleichen an folgenden Tagen statt:

- 1) in der — von Jg. Johannes Kempf, Metzger in Effringen,
Freitag den 16. Junius
- 2) in der — von Johann Michael Decker, Müller in Ebhausen,
Samstag den 17. Junius

Diese Verhandlungen werden jedesmal in den Wohnorten der Gemeinschuldner und zwar Morgens 8 Uhr an den festgesetzten Tagen beginnen. Deren Gläubiger, so wie alle diejenigen, welche Ansprüche von irgend einer Art an die Masse zu machen haben, werden daher nebst den Bürgen aufgefordert, an den erwähnten Tagen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Liquidation zu erscheinen, ihre Ansprüche und etwaige Vorzugrechte unter Vorlegung der Original und andern Urkunden geltend zu machen, und sich über die bereits vollzogene oder noch zu vollziehenden Verkäufe, so wie über einen Borg- oder Nachlassvergleich zu äußern. Wer dieser Aufforderung nicht Folge leistet, oder vor den festgesetzten Terminen seine Ansprüche durch schriftliche Reccesse nicht darthut, wird, wenn sein Anspruch aus den Gerichtsacten ersichtlich ist, in Beziehung auf obenerwähnte Erklärungen, als der Mehrheit der ihm gleichstehenden Gläubiger beitzetend; die unbekanntesten Gläubiger aber, und diejenigen

bekannt, deren Ansprüche nicht aus den Gerichtsacten ersichtlich sind, werden durch den am Schluß der Verhandlung auszusprechenden Präklusivbescheid von der Masse ausgeschlossen, so wie auch damit nach Möglichkeit die Eröffnung des Locationserkenntnisses und des Verweisungsprojects verbunden werden wird.

Den 20. Mai 1826.

R. Oberamtsgericht
Hoffacker.

Magd. (Erbkalladung.) Der verstorlene Peter Frei, von Altenstaig, welcher das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat, oder wer sonst an das unter Pflegschaft stehende Vermögen desselben Ansprüche machen zu können glaubt, wird hierdurch aufgefordert, solche binnen 90 Tagen bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen, widrigenfalls das gedachte Vermögen unter die nächsten Bekannten Erben vertheilt werden wird.

Den 10. Mai 1826.

R. Oberamtsgericht
Hoffacker.

Stadtschultheißenamt Tübingen.

Tübingen. Aus der Waldfeuerordnung vom 14. Juli 1807 werden hiermit die S. S. 9., 10., 26. und 27. wiederholt bekannt gemacht und aufs nachdrücklichste eingeschärft.

§. 9.

Das Feuern in den Waldungen ist mit zu großer Gefahr für diese verknüpft, als daß diese nicht ein allgemeines Verbot fordern sollte, von dem nur eine Ausnahme für die absolute Nothwendigkeit einzelner Waldgewerbe statt finden kann.

Es ist daher für die Zukunft keinem Menschen ohne Ausnahme gestattet, zu irgend einer Jahreszeit in den Waldungen zu feuern, oder ein Gewerbe zu treiben, bei dem gefeuert werden muß, er habe denn eine specielle Concession von dem betreffenden Oberforstamt erhalten, und die — ihm geschehene specielle Insinuation der vorgeschriebenen Vorsichtsmaasregeln anerkannt.

§. 10.

Daher wird allen Reisenden, Bettlern,

Landstreichern, Kesslern, Zigeunern zc. das Feuern in und zunächst bei den Waldungen ohne Einschränkung verboten, und die Forst- officianten so wie sämmtliche Ortsvorsteher und Unterthanen werden streng angewiesen, auf die Beobachtung dieses Verbots genau zu achten.

Im Fall der Nichtbeobachtung dieses Verbots sind die Uebertreter sogleich zu arretiren, an die nächste Civilobrigkeit einzuliefern, und von dieser, je nach dem Resultat der anzustellenden genauen Untersuchung entweder mit einer — ihrer Leibesconstitution angemessenen Anzahl Schläge zu belegen und sie über die Gränze zu bringen, oder es ist bei beschwerenden Umständen, und im Wiederholungsfalle die Sache der Königl. Oberregierung zur weitem Verfügung vorzulegen.

§. 26.

Im Fall Jemand sich eine Uebertretung der vorstehenden Verordnungen, oder die für die Waldgeschäfte angestellten und beendigten, oder in den Waldungen mit Oberforstämlicher Erlaubniß beschäftigten, und zum Feuern legitimirten Personen sich eine schuldhafte Vernachlässigung der ihnen vorgeschriebenen Vorsichtsmaasregeln zur Last fallen lassen sollten: so sind sie, wenn durch ihr Verschulden kein Schaden angerichtet worden, bei dem ersten Fall mit der Legalstrafe von 14 fl. unnachlässig zu belegen, im Wiederholungsfall aber ist die Sache an die Königl. Oberregierung zur Verhängung einer strengen, dem Vergehen angemessenen Leibesstrafe berichtlich anzuzeigen.

Sollte aber durch das Verschulden eines Uebertreters der vorstehenden Verordnungen wirklich ein Schaden angerichtet worden seyn, so findet nur das Erkenntniß jener höhern Behörde, oder des R. Criminalgerichtshofs statt, von welchen je nach dem Grad der Verschuldung, der Beträchtlichkeit des Schadens, und der genauen Abwägung der bereiteten Gefahr, neben Zuerkennung des Schadens- und Kostenersatzes, eine geschärfte Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt werden wird.

S. 27.

Gegen diejenigen, welche vorsätzlich und böshast einen Waldbrand erregen sollten, wird criminal verfahren, und es werden die, auf die Brandstiftung gesetzten peinlichen Strafen von mehrjährigem Zuchthaus in Anwendung gebracht werden.

Den 12. Mai 1826.

Stadtschultheiß
Bierer.

Lübingen. (Eigenschaftsverkauf.)
Aus der Verlassenschaftsmasse der Wittwe des Johannes Köfler, Müllers dahier, haben die Erben zum Verkauf ausgesetzt:

Gebäude:

1/2tel einer 3stöckigen Wohnung im Hintertgasse,
und

eine dreystöckige Wohnung allda.

Die Liebhaber können sich an den Schneidemeister Lenz wenden, und mit demselben einen vorläufigen Kauf abschließen.

Den 24. Mai 1826.

Waisengericht.

Lübingen. (Eigenschaftsverkauf.)
Aus der Verlassenschaftsmasse, der Wittwe des Johannes Wölter, Metzgers dahier, haben die Erben folgende Liegenschaft zum Verkauf ausgesetzt, welche am

Samstag den 3. Juni d. J.

früh 7 Uhr in der Stadtraths-sitzung, in Aufstreich kommt, als:

Ein Haus, Scheuer und Stallung unter dem Clinicum.

Die Hälfte an 1 Morg. 1 1/2 Bttl. 17 Ath.

Wiesen auf der Viehwaide,

3 Bttl. 5 1/2 Ath. Wiesen allda, und

die Hälfte an 1 Morg. 3 Bttl. 2 Ath. ebendasselbst,

2 1/2 Bttl. 15 Ath. Wiesen am linken Desterberg,

1 Morg. 1/2 Bttl. Wiesen im Ammerthal,

3 Bttl. 3 1/2 Ath. Wiesen bei dem Ablass,

1 Morg. 1 Bttl. 5 Ath. Acker im Galgenbsch,

2 Bttl. 18 Ath. Acker hinter der Steinlach,

1/2 Morg. Acker im Galgenbsch,

1/2 an 4 1/2 Bttl. 7 Ath. Acker im Kleinen Deschle,

1 Bttl. 4 Ath. Acker, vormals Wiesen, im Helmling, und

1/2 Bttl. Acker allda.

Derendinger Markung:

3 Bttl. Acker auf Niedern.

Vorläufige Käufe können mit Bäcker Meuter und Sonnenwirth Haarer abgeschlossen werden.

Den 24. März 1826.

Waisengericht.

Dußlingen. Wer eine Forderung an die Verlassenschaft des Jacob Scheufele, Tagelöhner, zu machen hat, der solle solche innerhalb 14 Tagen, dem Waisengericht in Dußlingen einfinden, um eine Schuldenverweisung treffen zu können.

Den 19. Mai 1826.

Schultheiß Nabele.

Uchalm. (Verkauf von Widbern oder jungen Cachemirziegenböcken.) Bei der R. Privatschäferei auf Uchalm werden bis Montag den 29. Mai d. J.

Vormittags 11 Uhr

etliche und 20 Widber und etwa 6 Stück 3jährige Cachemirziegenböcke im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft werden. Die Widber bestehen hauptsächlich in 1- und 2jährigen von dem Stamme von Nag, auch werden 3 Stück 2- bis 3jährige von den unmittelbar aus Sachsen bezogenen Böcken zum Verkaufe angeboten werden.

Stuttgart den 16. Mai 1826.

Verwaltung des R. Privatguts
Uchalm.

Außeramtliche Gegenstände.

Lübingen. (Haushehl feil.) Unterzeichneter setzt seine halbe Behausung unter dem Haag dem Verkauf aus. Dieselbe besteht in zwei Stuben und einer Stubenkammer, einer Holzkammer und Küche mit einem Backofen, einer Bühne und Bühnenkammer, einem Keller und einem Stall. Liebhaber hezu wollen sich wenden an

Johann Abraham Zeyer.

Hiezu eine Beilage.